

# Satzung

## Mörscher Engel e. V.

### Präambel

Der Verein „Mörscher Engel“ setzt sich zum Ziel, Menschen in Morschen, die Hilfe brauchen, ihren Alltag zu organisieren, zu unterstützen. Besonders im Alter werden viele Aufgaben zunehmend schwerer. Hier bietet der Verein mit der Vermittlung seines Serviceangebots umfangreiche Hilfen in Form von ehrenamtlichen Begleitungen und haushaltsnahen entgeltlichen Dienstleistungen an. Dies soll älteren Mitbürgern ein Bleiben in der Gemeinde ermöglichen. Darüber hinaus wollen wir „niederschwellige“ Angebote schaffen zur Förderung des Mit- und Füreinanders aller Altersgruppen der Gemeinde. Wir verstehen unsere Arbeit im Sinne christlicher Nächstenliebe.

Die Verfassung ist nicht in integrativer Sprache verfasst. Es werden Positionen beschrieben, die von Männern wie auch von Frauen besetzt werden können.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Mörscher Engel e.V. - Hilfe im Alltag“.

Sitz des Vereins ist Morschen.

Rechtsform ist ein eingetragener Verein. Der Verein soll in das Vereinsregister Fritzlarn eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Unterstützung von Personen bei der Gestaltung des täglichen Lebens, insbesondere bei solchen Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen.  
Beratung und Begleitung von bedürftigen Menschen im Sinne des § 52 der AO
2. Der Vereinszweck ist:
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe ( § 52 Abs. 2.4 der AO)
  - Förderung von Bildung und Erziehung ( § 52 Abs. 2.7 der AO)
  - Förderung des Wohlfahrtswesens ( § 52 Abs. 2.9 der AO)
  - Förderung des bürgerlichen Engagements ( § 52 Abs. 2.25 der AO)

### § 3 Verwirklichung des Satzungszweck

1. Vermittlung und Durchführung von ehrenamtlichen Diensten, z. B. Besuchsdienst, Behörden- und Arztbegleitung
2. Vermittlung und Durchführung von haushaltsnahen Dienstleistungen, hauswirtschaftliche Hilfen wie z.B. Raumpflege, Wäschepflege, Körperpflege, Verpflegung etc.
3. Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.
4. Förderung der generationsübergreifenden Begegnungen.

### § 4 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vergütung**

1. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder und geeigneten Mitarbeiter.  
Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Arbeitskräfte anderer Einrichtungen und Körperschaften zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke beauftragen.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann nach Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen, gezahlt werden.
3. Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen, Körperschaften und sozialen Hilfsorganisationen beteiligen. Er darf Mitglied oder Gesellschafter werden, aber auch mit ihnen kooperieren, ggf. aufgrund vertraglicher Regelungen. Die Übernahme solcher Einrichtungen ist möglich.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitglieder haben regelmäßige finanzielle Beiträge zu entrichten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären ist
  - c) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied in erheblichen Widerspruch zu den Satzungszweck des Vereins setzt. Ein solcher Widerspruch liegt insbesondere auch dann vor, wenn über zwei Jahre hinweg die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen ist vom Betroffenen Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Die Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; insbesondere obliegt ihr

1. Wahl des Vorstands.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern, die für zwei Jahre zu wählen sind.
3. Wahl eines Protokollführers.
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstands
5. Entlastung des Vorstandes

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins
9. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahr zu nehmen. Stimmrechtsbündelungen sind nicht zulässig.
10. Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.
11. Entgegennahme des Jahresberichts.
12. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

## **§ 9 Zusammentreten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seines Stellvertreters nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich, mit Angabe der Gründe und des Zwecks, verlangt, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung muss den Mitgliedern schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, zugehen und die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufes, Beschlüsse jedoch im Wortlaut enthalten muss; Das Protokoll ist vom ist von der/vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann fachkundige Personen in sein Gremium berufen.
4. Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen und sie mit entsprechenden Aufgaben betrauen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Kostenerstattung erhalten, sofern Mittel dafür zur Verfügung stehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, sofern dafür Mittel zur Verfügung stehen.
9. Die Tätigkeiten des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

10. Nicht zu laufenden Geschäften gehören Grundstücksgeschäfte jeder Art, sowie Kreditaufnahme und das Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Regelung hat nur vereinsinterne Geltung.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Er muss zur Sitzung einladen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen schriftlich, in der Regel sieben Tage vorher ergehen und die Tagesordnung enthalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende und im Vertretungsfall der Stellvertreter den Ausschlag.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, dass in der darauffolgenden Sitzung vom Vorstand beschlossen und vom Vorsitzenden unterschrieben wird.
4. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E.-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe eines Antwortdatum zugestellt werden. Das Antwortdatum muss mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Vorstandsmitgliedern mit.

## **§ 12 Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.

## **§ 13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Diakoniestation Fulda-Eder, Team Morschen, 34326 Morschen, Paul-Frankfurth-Str. 32, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Satzung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren

Wirkungen der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der weggefallenen Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 08.12.2011 in Morschen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung des Amtsgerichts in Kraft.

---

Sabine Knobel, 1. Vorsitzende

---

Michaela Meyfarth, 2. Vorsitzende

---

Christiane Matthews, KassiererIn

---

Birgit Döhne, 2. KassiererIn

---

Jutta Beneke, BeisitzerIn